



## Richtlinien zum Antrag auf Projektförderung durch den AStA

beschlossen am 13. Dezember 2021

Der AStA der Universität der Künste Berlin hat die Möglichkeit Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten freier Gruppen zu vergeben. Formale Voraussetzungen dazu sind:

1. Pro Antragsteller\*in bzw. Projektgruppe kann ein Antrag pro Semester gestellt werden. Die beantragbare Förderungshöchstgrenze beträgt 400 Euro.
- a) In begründeten Ausnahmefällen kann der AStA eigenständig die Fördersumme auf 1.000€ anheben.
2. Weitere Projektbezuschussungen (Einnahmen und/oder Sponsoring etc.) sollte gleichfalls angefordert werden.
3. Studienrelevante Arbeiten wie Diplom-, Examen-, Absolvanz-, Bachelor-/Master- oder Zwischenprüfungsarbeiten sowie Projekte, die in direktem Zusammenhang mit diesen stehen, werden nicht gefördert.

Der Antrag auf Projektförderung sollte vor oder während der Durchführung des Projektes in folgender Form beim AStA vorliegen (eine nachträgliche Förderung von Projekten ist nicht möglich):

- Vorstellung der antragstellenden Person oder der Projektgruppe
- ausführlicher Kostenvoranschlag des Projektes mit Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben
- ausgefülltes Formular „Antrag auf Projektförderung“
- Projektbeschreibung, max. 1 DIN A4-Seite

Die antragstellende Person oder Projektgruppe sollte ihr Projekt dem AStA vorstellen. Termine der AStA-Sitzungen sind auf der Website zu finden oder werden vom AStA-Referat für Soziales im Voraus mitgeteilt. Die Erfüllung der unten aufgeführten Förderungskriterien ist hierbei zu prüfen. Der Zuschussbedarf wird aus dem Fehlbedarf von Einnahmen und Ausgaben errechnet.

Damit der AStA Projektzuschüsse auszahlen kann, sind die notwendigen Rechnungen, Quittungen, Belege usw. im Original spätestens 6 Monate nach Eingang des Projektantrags beim AStA-Referat der Finanzen einzureichen. Benötigen die antragstellende Person oder Projektgruppe eine längere Frist, kann 4 Wochen vor der Beendigung der Frist eine Verlängerung per E-Mail an das Referat der Fi-

nanzen beantragt werden. Der Antrag wird nach Ablauf der Frist nicht mehr berücksichtigt und Erstattungen werden nicht mehr geleistet.

Der AStA kann die Projektförderung auch nach erfolgter Bewilligung des Antrags entziehen oder anderweitige Schritte erlassen. Sollte sich nach Bewilligung der Projektförderung herausstellen, dass bei Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden, behält sich der AStA der UdK Berlin das Recht vor, die Projektförderung trotz bevorstehenden, laufenden oder abgeschlossenen Projekts zu entziehen oder anderweitige (Sanktions-)Maßnahmen zu erlassen. Ein Schwerpunkt der Arbeit des AStA der UdK ist u.a. die kontinuierliche Arbeit im Bereich Antidiskriminierung. Sollte sich herausstellen, dass ein gefördertes Projekt inhaltlich oder strukturell diskriminierend umgesetzt wird (z.B. durch Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, glaubensbezogene Diskriminierung, Ableismus, Altersdiskriminierung, Klassismus oder andere Diskriminierungsdimensionen), behält der AStA es sich vor, die Projektförderung wieder zurückzuziehen oder anderweitige Schritte vorzunehmen.

Der AStA der UdK Berlin kann die Projektfördermittel an konkrete Kostenpunkte binden. Sollten die Angaben in der Abrechnung von den bestimmten Kostenpunkten abweichen, muss dies schriftlich dem AStA-Referat der Finanzen begründet werden. Andernfalls kann die Fördersumme nicht ausgezahlt werden.

### Mehrwert

Wir bitten Euch, einen Beitrag über das Projekt zur Verfügung zu stellen, der über die AStA-Kanäle verbreitet werden kann. Außerdem besteht die Chance, einen Platz im Studierendenmagazin *eigenart* zu erhalten. Wir erwarten, dass der AStA als förderndes Gremium des Projekts in einem angemessenen Rahmen Erwähnung findet und das AStA-Logo auf Print- und Präsentationsformaten zu sehen ist.

### Förderungskriterien

1. Gefördert werden Projekte von Gruppen aus Studierenden der UdK, die sich selbständig künstlerisch oder kulturell engagieren. Disziplinübergreifendes Arbeiten zur Förderung des Austausches ist besonders erwünscht. Bewerbungen von Personen mit intersektionalen Diskriminierungserfahrungen und/oder mit Kindern sind



ebenfalls ausdrücklich willkommen.

2. Des Weiteren können Projekte von Studierenden der UdK gefördert werden, die
  - hochschulübergreifend mit Studiengängen anderer Hochschulen und berufsbildenden Schulen zusammenarbeiten,
  - den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß der Nummern 2 (Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden), 3 (Stellungnahme zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen) und 4 (Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz und zum Eintreten für Grund- und Menschenrechte) des §18 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz in besonderer Weise entsprechen.
3. Projekte, an denen UdK-Studierende nicht direkt beteiligt sind, können nur gefördert werden, wenn ein konkreter Nutzen für UdK-Studierende besteht. Ausnahmen können lediglich eingeräumt werden, wenn
  - bildungspolitische Arbeit für die Gruppe der Studierenden,
  - gesellschaftsrelevante und/oder ökologische Arbeit
  - oder humanitäre Hilfe besonders hohen Stellenwerts geleistet wird.
4. Freier Eintritt zu kulturellen Veranstaltungen für UdK-Studierende wird vom ASTA, soweit realisierbar, erwünscht.
5. Fahrt- und Übernachtungskosten können übernommen werden und erstattet, sofern Rechnungen und eine schriftliche Begründung inklusive Nachhaltigkeitscheck vorliegen.
6. Es sollte grundsätzlich eine ökologisch nachhaltige Transportvariante gewählt werden. Bei innerdeutschen Fahrten wird zur Nutzung von Bus und Bahn geraten. Bei Reisen unter 1000 km werden keine Flüge gefördert. Bei Reisedistanzen darüber, ist die Notwendigkeit zu ergründen.
7. Erstattet werden nur Fahrten 2. Klasse. Die Erstattung von Benzinkosten ist im Einzelfall abzuwägen. Erstattet werden max. 0,20 EUR pro gefahrenem Kilometer, max. 130,- Euro (kleine Wegstreckenentschädigung), wobei Datum, eine Streckenbeschreibung, Anlass der Fahrt usw. schriftlich dokumentiert sein müssen.
8. Beschaffungen von Geräten, Gerätezubehör oder Einrichtungsgegenständen für Projekte sind in Ausnahmefällen bis 150,- EUR möglich. Sollte es zu einer Neuanschaffung kommen, wird im Einzelfall entschieden, was mit der Anschaffung nach Projektende geschieht, um größtmögliches Allgemeinnutzen zu erreichen. Der ASTA behält sich vor, die Anschaffung nach Projektende in den eigenen Bestand zu überführen.
9. Honorarkosten werden erstattet. Der ASTA kann hierfür eine Vertragsvorlage mit Musterrechnung zur Verfügung stellen. Die Erstattung der Honorarkosten erfolgt nach Erbringung der vereinbarten Leistung, der
10. Rechnungsstellung an die Projektgruppe und der Vorlage von Kontoauszügen als Nachweise. In begründeten Ausnahmefällen können Dienstleistungsvereinbarungen über den ASTA abgeschlossen werden.
11. Nicht abgerechnet werden können im Allgemeinen Kosten für Verpflegung und Bewirtung (Essen und Getränke), Geschenke, Waffen und Tiere (Lebewesen).
12. Das Vorhaben wird auf seine ökologischen Auswirkungen und Nachhaltigkeit hin überprüft. Voraussetzung für die Antragstellung ist neben der Kostenkalkulation ein Nachhaltigkeitscheck, der die Punkte Reisen, Kooperationen und Material umfasst (siehe Antragsformular).